



Aktenzeichen: D/0712/20201

Zirl, am 14.01.2021

Betrifft: Firma WH Immobilien GmbH (FN 37020t), Salzstraße 6, 6170 Zirl  
Ladung Bauverhandlung: Bauabschnitt 1 bis 4 auf Grundstück 523/1 KG Zirl

## K U N D M A C H U N G

Die Firma WH Immobilien GmbH (FN 37020t), Salzstraße 6, 6170 Zirl hat beim Bürgermeister der Marktgemeinde Zirl um die baubehördliche Genehmigung für folgende in 4 Bauabschnitte geplanten baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgrundstücke der Firma WH Immobilien GmbH, Salzstraße 6 angesucht.

**Bauabschnitt 1:** Neubau eines Warenausganges mit LKW-Ladestationen, eines Palettenregal-Lagers (Lager 3) sowie eines Verbindungstraktes zum bestehenden Versandgebäude, Photovoltaikanlage auf dem Dach des Lager 3, Abbruch und Zubau eines Flugdaches beim bestehenden Versandgebäudes. Neubau einer Stützmauer zwischen der Tankstelle und dem neuen Warenausgang. Neubau einer Tankstelle für die Betriebsfahrzeuge.

**Bauabschnitt 2:** Neubau eines Wareneinganges mit LKW-Ladestationen im EG, einer Produktionshalle im EG, eines Rohstofflagers im EG, einer Warennahme mit Büro im EG, eines Flugdaches im EG, sowie eines Erschließungsgebäudes mit Technik im EG, 1. OG und 2. OG, den Neubau einer Produktionshalle im OG sowie von Büroräumlichkeiten im OG, die Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Produktionshalle sowie den Abbruch des bestehenden Lagers und des Zelt-Lagers.

**Bauabschnitt 3:** Neubau eines automatischen Hochregallagers

**Bauabschnitt 4:** Neubau einer Produktionshalle im EG, Errichtung einer Photovoltaikanlage am Dach der Produktionshalle. Abbruch des bestehenden Lagers und des Zeltlagers.

Über diese Ansuchen wird gemäß § 41 AVG 1991 und § 32 Tiroler Bauordnung 2018 die mündliche Verhandlung auf

**Donnerstag, den 28.01.2021**

angeordnet.

**Die Amtsabordnung tritt um ca. 10 Uhr am Bauplatz, Salzstraße 6 zusammen.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/ /eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß § 42 AVG 1991 nicht berücksichtigt werden.

**Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung beim Marktgemeindeamt Zirl, Abteilung Bauamt & Infrastruktur, Bühelstraße 1, 6170 Zirl, während der für den Parteienverkehr vorgesehenen Amtsstunden, zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf.**

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden eingelangt sein. Spätestens in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Zirl unter <http://mg.zirl.at> kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991-AVG

**Zur öffentlichen Einsichtnahme auflegen:  
vom 14.01.2021 bis 28.01.2021**

**Für den Bürgermeister  
Martin Gapp**



**Dieses Dokument wurde von Martin Gapp elektronisch gefertigt und amtssigniert.**  
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.zirl.at](http://www.zirl.at)

Signatur aufgebracht am 14.01.2021

